

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 41

Neuteich, den 15. Oktober

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gemeinderechnungen für 1924.

Die Herren Gemeindevorsteher von Altenau, Beiershorst, Blumstein, Brodsack, Dammfelde, Eichwalde, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Halbstadt, Herrenhagen, Jankendorf, Kl. Lesewitz, Kl. Lichtenau, Gr. Montan, Neustädterwald, Neuteichsdorf, Piezendorf, Schadwalde, Stobbendorf, Tiegenghagen, Trappenfelde, Dierzeinhuben und Vogtei erinnere ich wiederholt, mit **Freist von 10 Tagen**, an Einsendung einer beglaubigten Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderechnung für 1924 (siehe Kreisblattverfügung vom 4. 5. d. Js. — Kreisblatt Nr. 8), andernfalls kostenpflichtige Erinnerung erfolgen wird. Tiegenghof, den 6. Oktober 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Beseitigung der Feuersgefahr.

Die in letzter Zeit vorgekommenen Brände veranlassen mich, die Kreiseingesessenen auf Beseitigung der nachbenannten Mängel an Schornsteinen pp. hinzuweisen.

„Ein großer Teil der Schornsteine ist aus Holz und Lehm erbaut. Die Eingangstüren zum Schornstein sind aus Holz ohne Blechverschlag. Die Küchenholzdecken sind nur mit Lehm bedeckt, die Rauchkanäle von den Öfen liegen auf den Holzfußböden des Bodens. Blechrohre sind dicht an Holzteile ohne jeden Schutz angebracht. Vor den Kochherden und Öfen fehlt der Fußbodenblechverschlag. Viele Schornsteinköpfe sind auf dem Dach entzwei. Einzelne Häuser haben Strohdach mit russischen Röhren ohne Funkenfänger. Viele Schornsteine sind gezogen und ruhen auf Holzbalken bezw. Brettern. In vielen Abzugsröhren und Schornsteinen fehlen die Reinigungsritzen unten. Die Schornsteinreinigungsräume in Keller- und Wohnräumen pp. sind verstellt und nicht zugänglich.“

Die Bezirks schornsteinfegermeister haben die Hausbesitzer oder Verwalter auf Mängel an den Schornsteinanlagen sowie sonstige Verstöße gegen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften aufmerksam zu machen.

Falls die Mängel nicht alsbald abgestellt werden, haben die Ortspolizeibehörden bei Vorlage einer Anzeige des Bezirks schornsteinfegermeisters für Beseitigung der Mängel evtl. unter Anwendung von Zwangsmitteln Sorge zu tragen.

Den Ortspolizeibehörden und Hausbesitzern bringe ich in Nachstehendem den Wortlaut der baupolizeilichen Bestimmungen in Erinnerung. Tiegenghof, den 3. Oktober 1925.

Der Landrat.

§ 60.

Feuerstätten.

Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt werden. Feuerstätten, welche nicht auf einem durchweg aus massivem Mauerwerk (§ 43) bestehenden Fußboden ruhen, sind von diesem durch eine mindestens 5 cm starke Massivschicht und oberhalb dieser Schicht durch einen mindestens 5 cm hohen, den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum zu trennen.

Wände, an oder neben denen in einer geringeren Entfernung als 50 cm sich eine Feuerstätte befindet, sind in der Ausdehnung der Feuerstätte und weitere 50 cm nach jeder Richtung über die so begrenzte Fläche hinaus feuerfest (§ 45) herzustellen. Ist die Feuerstätte ein Kachelofen, so vermindern sich die beiden vorsehend vorgeschriebenen Entfernungen von 50 cm auf 20 cm.

Vor den Heizöffnungen von Feuerstätten ist der Fußboden auf eine Entfernung von mindestens 50 cm und in einer über die Öffnung nach beiden Seiten hin um 30 cm vortretenden Breite aus einem unverbrennlichen Stoffe herzustellen oder mit einem solchen zu bekleiden.

Alle Öffnungen von Feuerstätten sind mit metallenen Verschlussvorrichtungen zu versehen.

Offene Herde sind mit einem unverbrennlichen Stoffe zu ummanteln. Rings um sie herum ist der Fußboden auf eine Entfernung von 50 cm aus einem unverbrennlichen Stoffe herzustellen oder mit einem solchen zu bekleiden.

Auf Gasfeuerungen in Wohn- oder Wirtschaftsräumen finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 61.

Zentralheizungen und Warmwasserleitungen.

Röhren, welche zur Leitung von erwärmter Luft, erwärmtem Wasser oder Dampf dienen sollen, müssen von verputztem oder verblendetem Holzwerk mindestens 4 cm, von anderem Holzwerk mindestens 8 cm entfernt bleiben.

§ 62.

Rauchröhren.

Von allen Feuerstätten sind die Verbrennungsgase und der Rauch durch dichte, unverbrennliche Röhren (Rauchröhren) innerhalb desselben Stockwerks seitlich in Schornsteine zu leiten.

Rauchröhren müssen von geputztem oder verblendetem Holzwerk mindestens 50 cm, von sonstigem Holzwerk mindestens 1 m entfernt bleiben. Sind Rauchröhren mit einem ringsum mindestens 5 cm von ihnen entfernten Mantel aus unverbrennlichem Material versehen, so vermindern sich diese Entfernungen auf die Hälfte.

Rauchröhren, welche durch Räume führen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind mit einem ringsum 5 cm von ihnen entfernten Mantel aus unverbrennlichem Material zu ummanteln.

Als Stütze von Rauchröhren darf nur unverbrennliches Material verwendet werden.

Alle Rauchröhren müssen mit den zu ihrer Reinigung nötigen Einrichtungen versehen sein.

Bei Heiz- oder Kochöfen und Gaslaminen in Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 38), dürfen in den zur Ableitung der Verbrennungsgase und des Rauches dienenden Röhren oder Kanälen keine Verschlussvorrichtungen angebracht werden.

§ 63.

Schornsteine.

Schornsteine sind durchweg aus unverbrennlichem Material herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamementiert sein oder auf unverbrennlichen Konstruktionen ruhen.

Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechtwinkligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 30 cm über Dach zu führen.

Befestigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 50 cm Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen ist die Anbringung von Steigseilen erforderlich.

Eine andere als senkrechte Richtung darf Schornsteinen nur gegeben werden, soweit sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen, oder wenn sie durch gemauerte Bogen oder eiserne Träger unterstützt werden. Das Schleifen ist nur bis zu einer Neigung von 60° zulässig.

Die Wangen gemauerter Schornsteine müssen wenigstens 12 cm, die äußeren Wangen gemauerter Schornsteine in Umfassungswänden mindestens 25 cm stark sein. Für unmittelbar nebeneinander stehende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewand von 12 cm Stärke.

Die Außenflächen gemauerter Schornsteine sind von ihrem unteren Ende bis zur Dachfläche zu putzen, auch innerhalb der Balkenlagen.

Die Innenflächen aller Schornsteine sind glatt auszustreichen.

Von Balkenlagen und sonstigen Konstruktionshölzern müssen die Außenflächen gemauerter Schornsteine bei einer Wangenstärke von 25 cm wenigstens 5 cm, bei einer geringeren Wangenstärke, mindestens 10 cm entfernt bleiben. Der letztgenannte Abstand darf bis auf 6,5 cm verringert werden, wenn der Zwischenraum durch zwei nebeneinander gestellte Dachsteinschichten mit überdeckten Fugen in Lehmörtel ausgefüllt wird.

Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerk dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine (Absatz 5 und 8 dieses Paragraphen) gelten, oder unter Freihaltung eines Lufttraumes von überall mindestens 10 cm mit einem unverbrennlichen Stoffe zu ummanteln. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen aber die im zweiten Absatz dieses Paragraphen vorgeschriebene Höhe hinaus bedürfen einer Ummauerung oder Ummantelung nicht.

Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden können. Die unteren Mündungen besterger Schornsteine sind mit einer gefalteten eisernen Einziegeleiste zu versehen. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben hinlänglich große Reinigungsöffnungen erhalten.

Alle fettlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit selbstschließenden eisernen Doppelklappen dicht zu verschließen.

Aufsätze sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

An einem Schornstein von 250 qcm lichte Querschnitte dürfen höchstens drei Feuerstätten angeschlossen werden. Jede hinzutretende weitere Feuerstätte bedingt eine Vergrößerung des Querschnitts um 80 qcm.

An jedem Schornstein dürfen nur Feuerstätten aus einem Geschloß angeschlossen werden.

§ 64.

Mauerkanäle.

Mauerkanäle aller Art müssen, auch wenn sie nicht zur Ableitung der Verbrennungsgase oder des Rauches von Feuerstätten bestimmt sind, den Vorschriften für Schornsteine (§ 63) entsprechen.

§ 65.

Räucherfammern.

Räucherfammern müssen ringsum massive Wände, feuerfestere Decken (§ 45) und massive Fußböden von mindestens 15 cm Stärke erhalten.

Die den Rauch in die Kammer führende Schornsteinöffnung muß mindestens 30 cm vom Fußboden entfernt und ebenso wie die Eingangsöffnung zu der Kammer mit einer eisernen oder beiderseits mit mindestens 1 mm starkem Eisenblech beschlagenen Tür oder einem ebensolchen Schieber versehen sein.

Räucherfammern, in denen sich die zur Entwicklung des Rauches dienende Feuerstätte befindet, müssen mindestens 2 m lichte Höhe haben. Nr. 3.

Bekanntmachung.

Liste der **schuldenrischen Gesellschaften** usw., die im Deutschen Reichsanzeiger in der Fassung der „Verordnung über die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen vom 29. August 1928“ Aufforderung zur Anmeldung veröffendlicht haben.

Innerhalb einer Frist von **einem** Monat seit dem Erscheinen der Aufforderung im Deutschen Reichsanzeiger sind die Schuldverschreibungen, für die die Vorrechte des Altbesitzes in Anspruch genommen werden, zur Vermeidung des Verlustes des Genussrechts anzumelden:

- 1. Elektrowerke A. G. Berlin, für Gewerkschaft Brigitta zu Spremberg Nr. 205 v. 2. 9. 1925
- 2. Brauerei Feldschlößchen-Streitberg A. G. Braunschweig " " "
- 3. Hallesche Pfännerschaft A. G. Halle a. S. " " "
- 4. Allgemeine Deutsche Eisenbahn A. G. (früher Allgem. Deutsche Kleinbahn-Ges. A. G.), Berlin " " "
- 5. Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H. Duisburg-Meiderich Nr. 206 v. 3. 9. 1925
- 6. Berliner Glas- und Spiegel-Manufaktur A. G. in Liqu. Berlin, für Deutsche Wasserwerke A. G., Berlin " " "
- 7. Dortmunder Aktien-Brauerei, Dortmund " " "
- 8. Bergbaugesellschaft Teutonia A. G. Sehnde " " "
- 9. Woll-Wäscherei und Kammerei i. Döhren b. Hannover " " "
- 10. Norddeutscher Lloyd, Bremen " " "
- 11. Zuckerraffinerie Oberjesa A. G. Oberjesa " " "
- 12. Kalimärke Neu-Stassfurt Friedrichshall A. G., Sehnde " " "
- 13. Iseder Hütte, Großilsede " " "
- 14. Bremen-Besigheimer-Oelfabriken, Bremen " " "
- 15. Gewerkschaft Wendland, Sehnde " " "
- 16. Gewerkschaft Morgenstern, Pöhlau b. Zwickau für Zwickauer Brückenberg Steinkohlen-Verein Nr. 207 v. 4. 9. 1925
- 17. Hasseröder Bierbrauerei A. G. Wernigerode " " "
- 18. Frankenallee A. G. Frankfurt a. M. " " "
- 19. Zuckerraffinerie Braunschweig in Braunschweig " " "
- 20. Aktien-Brauerei Ohligs, in Ohligs " " "
- 21. Elektrische Licht- und Kraftanlagen A. G., Berlin " " "
- 22. Kammgarnspinnerei zu Leipzig in Leipzig " " "
- 23. Maschinenfabrik und Mühlenbauanstalt G. Luther A. G., Braunschweig " " "
- 24. Deutsche Telefonwerke und Kabelindustrie A. G., Berlin, für die Aktiengesellschaft für Elektrizitätsanlagen Berlin " " "
- 25. H. Bahlsens Keksfabrik A. G. Hannover für Hannoversche Keksfabrik H. Bahlsen Nr. 208 v. 5. 9. 1925
- 26. Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-A. G., Chemische Fabriken, Berlin " " "
- 27. Hamburg = Bremer Afrika-Linie A. G. Bremen " " "
- 28. Portland-Zementfabrik Schwanebeck A. G. Schwaneberg, Kreis Oschersleben " " "

- 29. Wesselmann-Bohrer-Co., A. G. Gera-Zwätzen Nr. 208 v. 5. 9. 1925
- 30. Haake-Beck Brauerei A. G., Bremen für die C. H. Haake Brauerei A. G. " " "
- 31. Allersdorfer Werke, Nieder-Allersdorf " " "
- 32. Speditions-Verein, Mitteldeutsche Hafen- und Lagerhaus-A. G., Wallwighafen " " "
- 33. Bremer Stuhrohr-Fabrik Meiß, Schuge & Co. A. G. Bremen " " "
- 34. Brauerei Carl Beckmann, Solingen " " "
- 35. Wilhelmshütte A. G. für Maschinenbau und Eisengießerei, Eulau-Wilhelmshütte " " "
- 36. Nordhäuser Tabakfabriken A. G., Nordhausen " " "
- 37. Rheinische Stahlwerke, Duisburg-Meiderich
 - a) für ihre Schuldverschreibungen und
 - b) für die Schuldverschreibungen d. ehemalige:
 - 1. Bergwerkgesellschaft Centrum zu Wattenscheid vom Jahre 1899,
 - 2. Duisburger Eisen- und Stahlwerke zu Duisburg vom Jahre 1899,
 - 3. Vereinigten Walz- und Röhrenwerke A. G. vorm. Friedr. Voeker Ph.'s Sohn & Co. und Friedr. König zu Hohenlimburg vom Jahre 1910,
 - 4. Gewerkschaft Brassert zu Marl vom Jahre 1911,
 - 5. Gewerkschaft Arenberg-Fortsetzung zu Essen vom Jahre 1912,
 - 6. Gewerkschaft fröhliche Morgensterne zu Westfeld bei Wattenscheid vom Jahre 1920.
- 38. Ilseburg Bergbaugesellschaft m. b. H. Sehnde Nr. 208 v. 5. 9. 1925
- 39. Hermann Lewin G. m. b. H., Göttingen Nr. 209 v. 7. 9. 1925
- 40. Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, m. b. H., Hamburg " " "
- 41. Vereins-Brauerei Göttingen, G. m. b. H., Weende " " "
- 42. Hamburgische Elektrizitäts-Werke A. G., Hamburg " " "
- 43. Isaria Zählerwerke A. G. München " " "
- 44. Reis & Handels-A. G., Bremen " " "
- 45. Deutsche Hypotheken-Rentenbank-Mannheim " " "
- 46. Lindener Eisen- und Stahlwerke A. G., Hannover-Linden " " "
- 47. Hochofenwerk Lübeck A. G. " " "
- 48. H. A. Meyer & Riemann, Chemische Werke A. G. Hannover-Linden " " "
- 49. Aktienbrauerei Karlsruhe, Bremerhafen " " "
- 50. Portland Zementfabrik Hannover, Jemmoor, Ope " " "
- 51. Gesellschaft für Gasindustrie, Augsburg " " "
- 52. Brauerei Schwarz - Storcken A. G., Speyer für die Löwenbrauerei A. G. vorm. J. Busch in Anweiler " " "
- 53. Tellus A. G. für Bergbau und Hüttenindustrie Frankfurt a. M. " " "
- 54. Lindener Aktien-Brauerei, Hannover-Linden " " "
- 55. Mannheimer Gummi-Guttapercha & Asbest-Fabrik A. G., Mannheim " " "
- 56. Hannoversches Tageblatt und Schlüterische Buchdruckerei, Hannover " " "
- 57. Amme, Giesecke & Konegen A. G., Braunschweig " " "
- 58. Bayerische Brauerei-Schuck-Jaenisch A. G. Kaiserslautern, für die ehemalige Brauerei Jaenisch A. G. in Kaiserslautern Nr. 209 v. 7. 9. 1925
- 59. Hemelinger Aktien-Brauerei, Bremen " " "
- 60. Deutsche Erdöl-A. G., Berlin-Schöneberg " " "
- 61. Düxer Kohlenverein Berlin-Schöneberg (früher Groß Zöffen) " " "
- 62. Braunkohlengewerkschaft Breunsdorf in Breunsdorf " " "
- 63. Gewerkschaft Regiser Kohlenwerke Regie Bezirk Leipzig " " "
- 64. Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks „Graf Bismarck“, Gelsenkirchen " " "
- 65. Junfer & Roh G. m. b. H. Karlsruhe i. Bad. " " "
- 66. Junfer & Ruh A. G. " " "
- 67. Schlesische Textilwerke Methner & Frahne A. G. " " "
- 68. Eisenindustrie zu Menden & Schwerte A. G. in Schwerte. Veröffentlicht! Tiegenhof, den 8. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel).

Der Beschluß vom 4. Juli 1925 (Staatsanzeiger II Seite 603) wird hinsichtlich der Ziffer d aufgehoben (vgl. Verordnung vom 10. März 1925, Staatsanzeiger I Seite 74).

Danzig, den 26. September 1925.

Der Bezirksauschuß.

Veröffentlicht!

Auf Grund des Beschlusses des Bezirksauschusses wird für sämtliche Drosselarten (Krammetsvögel) die Schonzeit nach der Verordnung des Senats vom 10. 3. 1925 (Staatsanzeiger Teil I Seite 74), wonach sich die Schonzeit für diese Vogelarten auf das ganze Jahr erstreckt, wieder hergestellt.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Amtsbezirk Fürstenau.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Otto Pohlmann in Krebsfelde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Fürstenau auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 11. 10. 1925 bis 10. 10. 1931, ernannt worden.

Tiegenhof, den 12. Oktober 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

Der Gemeindevorsteher Fröse in Gr. Mausdorf ist krankheits halber auf etwa 6 Wochen verreist. Die Gemeindevorstehergeschäfte führt während dieser Zeit der Schöffe, Gutsbesitzer Glindt-Berken in Gr. Mausdorf.

Tiegenhof, den 5. Oktober 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Jagdscheine.

Im Monat September haben Jahresjagdscheine erhalten: Gustav Feiner I, Hofbesitzer-Neukirch, Johann Beyer II, Fischer-Jungfer, Gerhard Dück, Landwirt-Halbstadt, Walter Froese, Pächter-Biestersfelde, Wiebe, Amtsvorsteher-Leske, Johann Konrad, Rentier-Kalthof, Hermann Henning, Landwirt-Beyershorst, Hans Ludwig, Landwirt-Brunau, Cornelius Janson, Landwirt-Tiege, Rudolf Franzen, Hofbesitzer-Gr. Mausdorf, Ernst Sprund, Hofbesitzer-Haubuden, Artur Würling, Landwirt-Orlossersfelde, Ernst Schmidt, Kaufmann-Gr. Lichtenau, Max Volkman-Damerau, Gerhard Driedger, Landwirt-Tiege, Johannes Wiebe, Landwirt-Gr. Lesewitz, Walter Seedig, Kaufmann-Tiegenhof, Heinz Cornier, Referendar-Tragheim, Dr. Doebel, prakt. Arzt-Lieskau, Heinrich Ott Betriebsinspektor-Lieskau, Franz Bachmann, Gutsbesitzer-Lieskau, Joachim Bachmann, Gymnast-Lieskau, Wilhelm Thiel, Landwirt-Schadwalde, Harguth, Oberleutnant-Tiegenhof, Eduard Manske, Landwirt-Scharpau, Wilhelm Bernsau, Hofbesitzer-Warnau, Hermann Schmidt, Gutsbesitzer-Tralau, Hans Friesen, Landwirt-Biestersfelde, Hans Hemming, Landwirt-Brunau, Emil Hoffmann, Lehrer-Lindenau, Wilhelm Buße, Hegemeister-Gr. Montau, Martin Kiehl, Hofbesitzer-Grenzsdorf U, Heinrich Wiebe, Gutsbesitzer-Gr. Mausdorf, Johannes Adler, Landwirt-Neustädterwald, Johannes Fieguth, Hofbesitzer-Kl. Mausdorf, Richard Müran, Hofbesitzer-Gnojau, Franz Pauls, Hofbesitzer-Platenhof, Martin Widder, Besitzer-Vogtei, Hellmuth Schulz, Landwirt-Kunzendorf, Abraham Froese, Landwirt-Schönsee, Gerhard Epp, Hofbesitzer-Petershagen.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Freie Lehrerstelle.

Die Hauptlehrerstelle in Steegen ist zu besetzen. Bewerbungen bis zum 25. Oktober d. Js. an den Senat, Schulabteilung auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige alleinige Lehrerstelle ist demnächst zu besetzen. Bewerbungen an den unterzeichneten Gemeindevorsteher bis 20. Oktober erbeten.

Dierzehnhuben, den 8. Oktober 1925.

Der Gemeindevorsteher.

Esau.

Bekanntmachung.

Das Zollamt ist in der Zeit von 7³⁰—1⁰⁰ Uhr v. und 3⁰⁰—6⁰⁰ Uhr nachm. für alle Abfertigungen geöffnet. In der Zeit von 1⁰⁰—3⁰⁰ nachm. und nach 6⁰⁰ Uhr abends erfolgt nur die Abfertigung von Reisenden, soweit sie keine Handelsware mit sich führen. Die Abfertigung von Handelsware, sowie des Grenzverkehrs wird während dieser Zeit grundsätzlich zurückgewiesen.

Anmeldungen zur Verzollung von Handelswaren müssen bis spätestens 12³⁰ v. und 5³⁰ n. beim Zollamt erfolgen. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Beamten sind angewiesen worden, obige Bestimmung genauest durchzuführen.

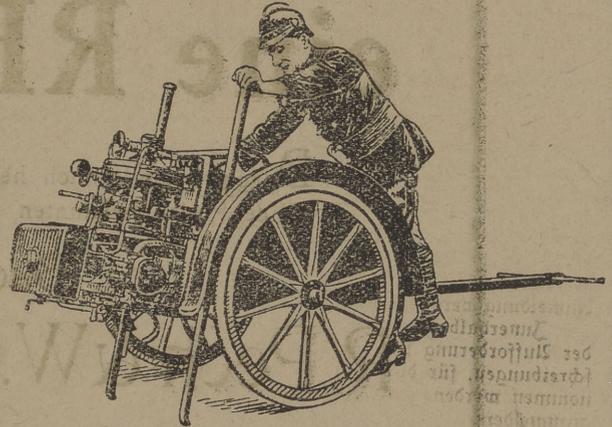
Kalthof, den 6. Oktober 1925.

Der Amtsleiter.

Stempe.

Wer

quält sich noch mit einer veralteten Handdruckspritze?



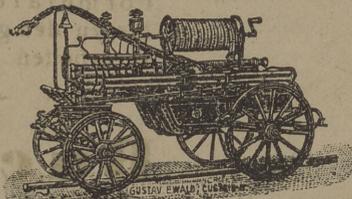
Das Dreifache leistet bequem die trag- und fahrbare Motorspritze

„Siegerin“

— Gesamtpreis Mk. 2600 —

Anfragen an

Georg Kirschke.
Tiegenhof. Tel. 260.



Feuerspritzen

Handdruck- u. Motorspr. Umbau veralteter Spritzen Wasserwagen für Hand- und Pierdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Vertreter der Feuerwehrgerätfabriken Gustav Ewald, Cästrin-U. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Schützenhaus Neuteich!

Sonntag, 18. Oktob. Die Neuwermählten abends 8 Uhr
nachm. 4 Uhr Kindervorstellung
Der König und die kluge Bauerstochter.

Eine saubere Druckarbeit

ist für jeden Geschäftsmann und Gewerbetreibenden

eine REKLAME!

Darum bestellt noch heute in der durch schnelle Lieferung und solide Preise bekannten

Buchdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich

Kataloge • Preislisten • Kontobücher
- Illustrations- und Farbendrucke -

Alle Geschäftsdrucksachen wie: Rechnungen, Mitteilungen, Briefbogen, Quittungen (auf Wunsch geblockt) Rundschreiben, Reklameplakate, Liefer- und Bestellzettel, Postkarten, Umschläge u. s. w. » »

Unsere Familiendrucksachen werden bevorzugt, weil sie geschmackvoll, sauber und modern wirken.

Für Behörden liefern wir Formulare und Kassenbücher bis zu den grössten Formaten und verarbeiten nur beste Papiere.

In unserer **Buchbinderei**

werden alle Kartonagenarbeiten ausgeführt, Bücher ausgebessert und eingebunden in Kaliko, Leinen, Moleskin und Leder.